

Hans-Staden-Stadt



... Heimat mit Zukunft!

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages

Gemäß § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I S. 606) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S.434) wird abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG folgendes bestimmt:

Aus Anlass der nachfolgenden Veranstaltung wird die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich der Altstadt Wolfhagen* (Bereich zwischen Schützeberger Straße von Einmündung Ritterstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße, Burgstraße, und Grundstück Hans-Staden-Straße 2) sowie in der Siemensstraße 9 für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden freigegeben:

Datum	Anlass
Sonntag, 15.09.2024	Streetfoodfestival

Die in den genannten Bereichen liegenden Geschäftsbetriebe dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Die Münch Unternehmensgruppe GbR aus Gießen richtet in Kooperation mit der Stadt Wolfhagen am Wochenende - Freitag, 13.09. bis Sonntag, 15.09.2024 - ein Streetfoodfestival rund um das Alte Rathaus und auf dem Marktplatz in Wolfhagen aus.

An diesen Tagen wird dieser Bereich zur kulinarischen Veranstaltungsmeile und bietet allen Besuchern ein breites Spektrum an verschiedensten Spezialitäten.

Auf dem Marktplatz wird eine Aktionsbühne aufgebaut, auf der an allen Tagen ein buntes Veranstaltungsprogramm präsentiert wird. Ein Kinder-Karussell und mehrere Hüpfburgen werden dafür sorgen, dass auch unsere Kleinen viel Spaß haben werden.

Auch im Bereich des Grundstückes Siemensstraße 9 werden verschiedene Speisen und Getränke angeboten – quasi als „Außenstelle“ des Streetfoodfestivals in der Altstadt.

Die vielfältigen Programme richten sich an alle Altersgruppen. Die Konzepte sind geeignet, einen beträchtlichen, auch überregionalen Besucherstrom anzuziehen.

Die Anreizfunktion und werktägige Geschäftigkeit einer Ladenöffnung tritt in der öffentlichen Wahrnehmung und im Besucherverhalten zurück. Das Besucheraufkommen liegt bei der aufgeführten Veranstaltung – insbesondere, weil sie auf einen Sonntag terminiert ist - deutlich über dem Wochendurchschnitt.

Es wird mit einem Besucheraufkommen zwischen 2.000 und 3.000 Besuchern gerechnet.

Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen. Die Städte und Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht, die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Wolfhagen, Burgstr. 33-35, 34466 Wolfhagen Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist bei der Widerspruchsbehörde des Landkreises Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel eingelegt wird.

34466 Wolfhagen, 03.09.2024

Der Magistrat der Stadt Wolfhagen

Dr. Scharrer
Bürgermeister

